

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 53 (1902)

Heft: 7

Artikel: Die "Forstdenoten" in Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Forstinspektor Turchod-Verdeil fügt bei, er glaube annehmen zu müssen, es sei der Ginkgobaum von Villamont, ein männliches Exemplar, von der nämlichen Sendung gewesen, wie das weibliche, welches 1822 in Genf den ersten Samen aussbildete. Da nämlich diese Holzart sehr früh fruktifiziert — ein 1861 im Garten des Hôtel Beau-Rivage zu Duchy gepflanzter Baum lieferte schon 1882 Früchte — so dürfte der Ginkgobaum von Genf etwa zu Beginn des letzten Jahrhunderts gepflanzt worden sein; derjenige von Villamont, von circa 100jährigen Fichten umgeben, lasse auf annähernd dasselbe Alter schließen. Es sei um so wahrscheinlicher, daß beide Exemplare die Reise zusammen gemacht haben, als zu jener Zeit Sendungen von fremdländischen Holzarten jedenfalls nur selten stattfanden.

Nach von Kirwan soll das Holz des Ginkgo eine gelblichweiße Farbe und eine hübsche Zeichnung besitzen, ziemlich dicht und von feiner Struktur sein und eine schöne Politur annehmen. Es habe Ähnlichkeit mit dem Holz des Ahorns.



Die „Forstdepositen“ in Graubünden.

Schon die Forstordnungen vom Jahr 1858 und 1862 kannten das Institut der Forstdepositen. Dasselbe wurde in der Folge immer mehr ausgebildet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Forstdepositen sind zur Zeit die §§ 22, 15 und 16 der kantonalen Forstordnung vom Jahr 1877. Dieselben lauten:

§ 22.

Bezüglich der Schuhwaldungen wird der Kleine Rat nach Maßgabe des eidgenössischen Forstgesetzes alle diejenigen Vorschriften erlassen, welche er zur Erzielung eines in wirtschaftlicher Beziehung sichernden Zustandes und Erhaltung desselben für zweckmäßig erachtet. Jedoch hat er vor seinem Entscheide das sachbezügliche Gutachten des Forstinspektordes den Waldeigentümern mitzuteilen und deren Vernehmlassung einzuhören.

§ 15.

Ohne Bewilligung des Kleinen Rates ist weder die Veräußerung von Gemeinds- und Korporationswaldungen, noch der Verkauf von Holz aus solchen und aus Privat schutzwaldungen zulässig. Mit der Holzverkaufsbewilligung wird der Kleine Rat die erforderlichen forstpolizeilichen und forstwirtschaftlichen Vorschriften erteilen und nötigenfalls die Hinterlage hinreichender Geldbeträge zur Wiederbestockung der abzuholzenden Fläche bedingen.

§ 16.

Diese Depositen sind vor Beginn der Abholzung dem Kleinen Rat einzusenden, welcher dieselben bei der Kantonalbank zinstragend anlegen wird. Die Zinsen der Hinterlagen können die Deponenten jährlich beziehen, das Kapital oder dessen Rest soll aber erst erstattet werden, nachdem die Bestockung der betreffenden Waldstrecken auf natürlichem oder künstlichem Wege hinreichend zu stande gekommen und gesichert ist.

Durch entsprechende Beschlusfassung der kompetenten Behörden wurde die Gründung von Forstdepositen allmählich ausgedehnt auf die verschiedensten Arbeiten des forstlichen Betriebes; und gibt es demnach heute Forstdepositen für: „Kulturen im allgemeinen oder für specielle Kulturen und Kulturschutz“ — „Waldwegbauten“ — „Vermarktung besonders bei Privatwaldungen“ — „Waldvermessung und Forsteinrichtung“ — „Anlage von Forstgärten, Durchforstungen und Verbauungen“ — und oft für „Forstverbesserungen im allgemeinen“.

Der geschäftliche Vorgang bei der Gründung, Einzahlung, Rückzahlung und Kontrolle der Forstdepositen ist kurz folgender: Die Verpflichtung zur Gründung von Forstdepositen wird vom Kleinen Rat ausgesprochen anlässlich der Erteilung von Holzverkaufsbewilligungen oder auf Grund spezieller Beschlusfassung auf Antrag des Forstpersonals; gewöhnlich in abgerundeten Summen im Betrage von circa 10 % des Reinerlöses des betreffenden Holzverkaufs.

Ein ausbedungenes Forstdepositum wird fällig zur Einzahlung im Februar nach dem Jahre, in welchem der Holzverkauf effektuiert wurde und zur forstlichen Abrechnung gelangt ist. — Ausnahmsweise ist Einzahlung gefordert vor der Abfuhr des Holzes. — In diesem Sinne erlassen die Kreisforstämter unter Benutzung eines gedruckten Cirkulars gewöhnlich am 1. Februar die Aufforderung zur Einzahlung an die Waldeigentümer mit Termin bis 1. März. Am

8. März gelangt das Verzeichnis der „Renitenten“ von den Kreisforstämtern an das Forstinspektorat und den Kleinen Rat, welcher neuen kurzen Termin feststellt, eventuell Bußen ausspricht. Das Einzahlungsgeschäft verläuft gewöhnlich ziemlich glatt. Die Einzahlung der Gelder kann nur bei der Kantonalbank erfolgen und zwar auf Obligationen und Sparhefte. Die Werttitel werden vor Abgang an den Eigentümer von der Bank beim Forstinspektorat vorgewiesen zur Eintragung und Abstempelung; die Werttitel für Forstdepositen erhalten nämlich den Stempel:

„Unverpfändbares und nicht übertragbares Forstdepositum“.

Ein gedruckter kleiner Avis gibt dem Kreisförster Mitteilung von der erfolgten Einzahlung. Die Bank zahlt Forstdepositumsbeträge nicht anders zurück, als auf Grund specieller Bewilligungen. Diese Bewilligungen werden ausgestellt auf Gesuch des Inhabers durch den Forstinspektor, vom Kreisforstamt begutachtet. Ausnahmsweise wird von Forstdepositen auf dem Exekutionswege Gebrauch gemacht.

Das kantonale Forstamt führt eine Kontrolle sämtlicher Forstdepositen, welche jährlich auf 31. Dezember abgeschlossen wird.

Im Jahre 1901 wurden Forstdepositen einbezahlt im Betrage von Fr. 50,844. 25; Rückbezugsscheine wurden ausgestellt im Betrage von Fr. 17,250. 85. Pro 31. Dezember 1901 zeigten die Forstdepositen den bedeutenden Bestand von Fr. 434,998. 75. Die Beträge der einzelnen Forstdepositeninhaber, welche Gemeinden, Körporationen oder Privaten sind, variieren zwischen Fr. 20 bis Fr. 10,000.

Das Bedürfnis nach Forstdepositen mag verschieden sein, sicher ist, daß manche Forstverbesserung und manche forstliche Leistung den Forstdepositen ihre Durchführung verdankt und daß manches Ziel im forstlichen Betrieb durch das Mittel der Forstdepositen leichter erreichbar ist und verdient das Institut der Forstdepositen die volle Beachtung der Forstbehörden und des Forstpersonals und dies um so mehr, als das Forstdepositengeschäft als Geschäftszweig der Forstverwaltung bei richtiger Organisation von derselben nicht unverhältnismäßig viel Zeit fordert und nicht als Ballast empfunden wird. Über die Waldkapitalien ein anderes Mal.

E.